
**Satzung
über den Erlass von Viehseuchenverordnungen
der Stadt Königswinter
vom 6.7.1970**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV.NRW S. 656/SGV.NRW 2020) und der §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1966 (SGV.NRW 7831) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 16. Juni 1970 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Viehseuchenverordnungen der Stadt Königswinter als örtliche Ordnungsbehörde wird auf den Stadtdirektor übertragen.

**§ 2
Verkündung**

- (1) Die Viehseuchenverordnungen werden in der Rhein-Sieg-Rundschau verkündet.
- (2) Außerdem sind die Viehseuchenverordnungen nachrichtlich im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekanntzumachen. Ferner erfolgt eine nachrichtliche Bekanntmachung in der Bonner Rundschau, im General-Anzeiger für Bonn und Umgebung, im Echo des Siebengebirges und in der Siebengebirgszeitung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle im Bereich der Stadt Königswinter bisher geltenden ortsrechtlichen Bestimmungen und anderweitigen Regelungen über den Erlass von Viehseuchenverordnungen außer Kraft (in Kraft getreten am 12. Juli 1970).

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Königswinter über den Erlass von Viehseuchenverordnungen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königswinter, den 6. Juli 1970

gez. Hank
Bürgermeister